

Aktenzeichen: 4 AZR 1240/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 20. Oktober 1982
- 4 AZR 1240/79 -

I. Arbeitsgericht Stuttgart Urteil vom 4. Mai 1979
- 6 (7) Ca 264/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. Oktober 1979
Baden-Württemberg - 5 Sa 88/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer Universitätsangestellten

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. V b
Fallgruppe 1 c, VergGr. V c Fallgruppe 1 a
(Dekanatssekretärin bei einer Universität)

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1240/79

5 Sa 88/79 Baden-Württemberg

Verkündet am
20. Oktober 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel, die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1979 - 5 Sa 88/79 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



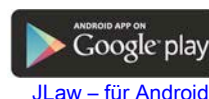
[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft angehörende Klägerin steht seit dem 1. April 1965 als Angestellte bei der Universität S in den Diensten des beklagten Landes. Zunächst war sie als Institutssekretärin tätig. Seit dem 1. April 1972 arbeitet sie als Sekretärin des Fachbereiches Wasser- und Verkehrswesen. Die Klägerin bezieht Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Im einzelnen obliegen der Klägerin die folgenden Aufgaben:

- 1) Bearbeitung der eingehenden Post und Erledigung der allgemeinen Fachbereichskorrespondenz bis zur Unterschriftsreife (davon 5 v.H. nach Diktat) = 15 v.H. der Gesamtarbeitszeit,
- 2) Vorbereitung von Senats- und Fachbereichssitzungen, Vorbereitung der Beschlußvorlagen für diese Sitzungen, Erstellen der Tagesordnung, Vorbereitung aller Tagesordnungspunkte, Vorbereitung der Tischvorlagen für Senatssitzungen auf der Grundlage bereits getroffener Entscheidungen, insbesondere bei Ehrungen und Ernennungen, Bereitstellung der Unterlagen für die Sitzungen, Vorbereitung und Abwicklung der Fachbereichsbeschlüsse über Lehraufträge einschließlich der damit zusammenhängenden Finanzierung, Korrespondenz, Dokumentation und Ausfüllung der damit zusammenhängenden Reisekostenanträge, Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Stiftungsmitteln einschließlich der Prüfung, aus welcher Stiftung Mittel für entsprechende Vorhaben verlangt werden können = 30 v.H. der Gesamtarbeitszeit,



- 3) Protokollführung und Fertigung der Niederschriften über alle Sitzungen
= 15 v.H. der
Gesamtarbeitszeit,
- 4) verfahrensmäßige Abwicklung der Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren einschließlich Protokollführung und Beratung der Beteiligten in Verfahrensfragen
= 10 v.H. der
Gesamtarbeitszeit,
- 5) Beratung der Fachbereichsangehörigen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Fachbereichsentscheidungen, insbesondere bei zweifelhaften oder strittigen organisatorischen Fragen
= 10 v.H. der
Gesamtarbeitszeit,
- 6) Geschäftsführung der Studienkommission: Führung der Akten, Abwicklung des Briefverkehrs, Erteilung von Auskünften und Zusammenstellung der Unterlagen für die Sitzungen
= 20 v.H. der
Gesamtarbeitszeit.

Die Geschäftsführung der Studienkommission, die zuvor dem nach VergGr. II a BAT vergüteten Fakultätsassistenten oblag, wird von der Klägerin seit dem 11. Mai 1976 wahrgenommen. Mit Schreiben vom 10. Mai 1976 begehrte sie erfolglos ihre Höhergruppierung in die VergGruppen V b bzw. V c BAT.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. Januar 1976 Vergütung nach VergGr. V b, hilfsweise nach VergGr. V c BAT zu zahlen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, die dargestellten sechs Arbeitsbereiche seien jeweils Arbeitsvorgänge im Sinne des § 22 BAT n.F.. Alle ihre Aufgaben erforderten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Sie müsse zahlreiche Bestimmungen des Universitätsgesetzes, der Grundordnung, der Promotionsordnung, der Habilitationsordnung, der Berufsordnung sowie der Satzungen derjenigen Stif-



tungen kennen und anwenden, die jeweils für die Be-
willigung von Mitteln in Betracht kämen. Mehr als
die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachende Ar-
beitsvorgänge erforderten auch jeweils zur Hälfte
selbständige Leistungen. Das treffe für die Bearbei-
tung der eingehenden Post, die Fachbereichskorres-
pondenz, die Senats- und Fachbereichssitzungen so-
wie die Geschäftsführung der Studienkommission zu.
Bei der Abwicklung der Promotions-, Habilitations-
und Berufungsverfahren seien sogar ausschließlich
selbständige Leistungen zu erbringen. In diesen Ver-
fahren habe sie die einzureichenden Unterlagen zu
überprüfen. Angesichts des jährlichen Wechsels im
Amte des Dekans Sorge sie für die Kontinuität der
Leitung der Fachbereichsgeschäfte. Demgemäß hat die
Klägerin beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land ver-
pflichtet ist, an die Klägerin ab 1. Ja-
nuar 1976 Vergütung nach VergGr. V b,
hilfsweise nach VergGr. V c BAT zu zah-
len.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt
und erwidert, entgegen der Auffassung der Klägerin
seien ihre sechs Aufgabenbereiche keine Arbeitsvor-
gänge im tariflichen Sinne. Die Darlegung ihrer Ar-
beitsvorgänge habe die Klägerin unterlassen. Zwar wür-
den für ihre Aufgaben gründliche und vielseitige Fach-
kenntnisse benötigt. Wenn überhaupt, so seien von ihr
selbständige Leistungen jedoch jedenfalls nicht im
tariflich geforderten Ausmaße zu erbringen. Sowohl bei
der Bearbeitung der eingehenden Post als auch der Fach-
bereichskorrespondenz würden selbständige Leistungen
überhaupt nicht gefordert. Dasselbe gelte für die Vor-
bereitung der Sitzungen, da die Klägerin hierbei nach
den Weisungen des Dekans tätig werde. Auch bei der Pro-
tokollführung seien selbständige Leistungen begrifflich



nicht denkbar. Die Klägerin verwechsle offenbar eine selbständige Arbeitsweise mit selbständigen Leistungen im tariflichen Sinne.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Hauptantrag der Klägerin erkannt und den Streitwert auf 11.400,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und nach dem ArbGG 1979 die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

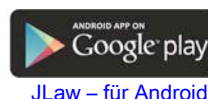
Die Revision ist nicht begründet. Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten beiderseitigen Tarifbindung gilt der BAT zwischen den Parteien unmittelbar und zwingend nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG. Die Klägerin hat die Klageforderung auch rechtzeitig im Sinne von § 70 Abs. 1 BAT geltend gemacht. Damit kommt es darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit der Klägerin ausmachende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Darunter ist im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Senats, auf die auch das Landesarbeitsgericht verweist, eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächli-



chen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht sieht die sechs im Tatbestand dargestellten Aufgabenbereiche der Klägerin in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsauffassung als jeweils einen Arbeitsvorgang an. Wie die Revision zutreffend bemerkt, wird hierfür jedoch vom Landesarbeitsgericht keine Begründung gegeben. Es fehlt in seinen Entscheidungsgründen an Ausführungen über die von der Klägerin zu erbringenden Arbeitsergebnisse, die Zusammenhangstätigkeiten, die Verwaltungsübung sowie die Möglichkeiten der tatsächlichen Trennbarkeit und jeweils selbständigen rechtlichen Bewertbarkeit. Insbesondere ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Bearbeitung der eingehenden Post und der Fachbereichskorrespondenz einen gemeinsamen Arbeitsvorgang bilden sollen, da beide Tätigkeiten offensichtlich unterschiedlichen Arbeitsergebnissen dienen und tatsächlich voneinander trennbar erscheinen. Ebenso spricht viel dafür, die Beantragung der Stiftungsmittel als selbständigen Arbeitsvorgang anzusehen, da insoweit ein selbständiges, spezifisches Arbeitsergebnis vorliegt, diese Aufgabe der Klägerin tatsächlich abtrennbar ist und auch einer selbständigen rechtlichen Bewertung zugeführt werden kann (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Zwar könnte, da die Tätigkeit der Klägerin unstreitig ist und sie ihre Aufgaben in ihrem Prozeßvorbringen im einzelnen übersichtlich und verständlich dargestellt hat, der Senat die Arbeitsvor-



gänge der Klägerin selbst und abweichend von der Beurteilung der Vorinstanzen festlegen (vgl. die Urteile des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Dessen bedarf es jedoch deswegen nicht, weil sich unabhängig vom Zuschnitt der Arbeitsvorgänge der Klägerin das angefochtene Urteil als zutreffend erweist.

Die Fallgruppe 1a der VergGr. V b BAT fordert gründliche, umfassende Fachkenntnisse. Die Klägerin hat niemals behauptet, derartige Fachkenntnisse zu besitzen oder zu benötigen. Die Merkmale der Fallgruppe 1b der VergGr. V b BAT erfordern zu einem Drittel besondere Verantwortung. Auch hierzu hat die Klägerin nichts vorgetragen. Damit ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß für die Klägerin nur die Fallgruppe 1c der VergGr. V b BAT in Betracht kommt, wonach zu vergüten sind

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1a.

Die Fallgruppe 1c der VergGr. V b BAT ist erst durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 24. Juni 1975 eingeführt worden, der am 1. Dezember 1975 in Kraft getreten ist (§ 6). Daher mußten - ohne Rücksicht auf das zusätzlich geforderte Bewährungserfordernis - die zuvor dargestellten Tätigkeitsmerkmale am 1. Januar 1976 von der Klägerin erfüllt werden (vgl. das Urteil des Senats vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).



Diese tariflichen Erfordernisse sind bei der Klägerin erfüllt. Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die gesamte Tätigkeit der Klägerin gründliche und vielseitige Fachkenntnisse fordert. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse der VergGr. V c Fallgruppe 1a gegenüber den gründlichen Fachkenntnissen der niedrigeren Vergütungsgruppen eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange, d.h. der Quantität nach fordern (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Auch bei der Subsumtion hat das Landesarbeitsgericht den zutreffenden Rechtsbegriff der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse beibehalten. Seine entsprechenden Ausführungen sind frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze. Alle entscheidungserheblichen Umstände wurden berücksichtigt. Demgegenüber erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Auch hinsichtlich der selbständigen Leistungen werden nach dem Inhalt des angefochtenen Urteils von der Klägerin die tariflichen Erfordernisse erfüllt. Dabei ist von § 22 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT auszugehen. Danach müssen die einzelnen tariflichen Anforderungen auf den Arbeitsvorgang bezogen werden. Daher sind die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1c nur dann erfüllt, wenn die Hälfte der Arbeitszeit der Klägerin ausfüllende Arbeitsvorgänge ihrerseits jeweils zur Hälfte selbständige Leistungen fordern (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen).



Diese tariflichen Erfordernisse sind vorliegend deswegen erfüllt, weil nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erheblich mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausfüllende Aufgaben der Klägerin in vollem Umfang die Erbringung selbständiger Leistungen fordern. Aus diesem Grunde bedarf es auch nicht der Bestimmung der Arbeitsvorgänge, da es jedenfalls ausreichend ist, wenn über die Hälfte der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausmachende Aufgaben ihrerseits in vollem Umfang selbständige Leistungen fordern, da dann in jedem Fall Arbeitsvorgänge in entsprechendem Umfang mit selbständigen Leistungen vorliegen.

Dabei geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden, von den Tarifvertragsparteien selbst definierten Begriff der selbständigen Leistungen aus. Nach seinen weiteren Ausführungen hat die Klägerin bei der Protokollführung (Tatbestand Nr. 3), bei der verfahrensmäßigen Abwicklung der Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren (Nr. 4), der Vorbereitung und Abwicklung der Senats- und Fachbereichssitzungen (Nr. 2) sowie der Geschäftsführung der Studienkommission (Nr. 6) jeweils insgesamt selbständige Leistungen zu erbringen, was danach für rund drei Viertel der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausfüllende Aufgaben zuträfe.

Zutreffend weist jedoch die Revision darauf hin, daß diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts bei der Geschäftsführung der Studienkommission (Nr. 6) einer revisionsgerichtlichen Überprüfung nicht standhält. Einmal hat die Klägerin diese Tätigkeit nämlich erst am 11. Mai 1976 übernommen, so daß sie für den vor diesem Zeitpunkt liegenden Anspruchszeitraum keine Berücksichtigung finden kann. Außerdem hat das Landesarbeitsgericht insoweit für seine Rechtsauffassung keine Begründung gegeben. Es ist nicht ausreichend, wenn hierfür das Landesarbeitsgericht lediglich ausführt:



"Für die Kammer ist schließlich nicht zweifelhaft, daß die selbständige Geschäftsführung der Studienkommission (20 % der Gesamtarbeitszeit) ebenfalls als selbständige Leistung im Tarifsinne zu qualifizieren ist."

Andererseits ist jedoch nach der Lebenserfahrung anzunehmen, daß gerade diese Tätigkeit der Klägerin in hohem Maße die Erbringung selbständiger Leistungen fordert, zumal die Geschäftsführung vorher einem nach VergGr. II a BAT vergüteten Assistenten oblag.

Für die Entscheidung des Senats kommt es hierauf jedoch nicht an, da auch die verbleibenden Aufgaben der Klägerin, die nach der Beurteilung des Landesarbeitsgerichts in vollem Umfang die Erbringung selbständiger Leistungen fordern, jedenfalls erheblich mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachen. Die hierfür vom Landesarbeitsgericht gegebene Begründung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß bei den im öffentlichen Dienst anfallenden Aufgaben auf dem Gebiete der Protokollführung nicht ohne weiteres die Erbringung selbständiger Leistungen als erforderlich angesehen werden kann. So ist z.B. im Bereiche der Zivil- und Straferichtbarkeit im einzelnen vorgeschrieben, was in das gerichtliche Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist. Außerdem wird es in aller Regel dem Protokollführer vom Vorsitzenden des Gerichts angesagt. Es reicht auch nicht aus, wenn insoweit das Landesarbeitsgericht auf die von der Klägerin verlangte "fachorientierte Aufmerksamkeit" verweist, die jeder Arbeitnehmer bei der Erbringung der von ihm zu leistenden Arbeit schuldet. Entscheidend ist jedoch, daß vorliegend nach den weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts



- anders als z.B. bei den Gerichten und allgemeinen Verwaltungsbehörden - die Klägerin die Sitzungsprotokolle völlig selbständig, ohne Angaben des Dekans und im übrigen auch alleinverantwortlich erstellt und abfaßt, wobei sie im Sinne "selektiver Entscheidungen" selbst darüber zu befinden hat, was im einzelnen in das jeweilige Protokoll aufzunehmen ist. Wenn damit die Klägerin allein über Vollständigkeit, Inhalt und Sachgerechtigkeit der Protokolle befindet, ist es tarifgerecht und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn bei diesem Aufgabengebiet der Klägerin das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß insoweit die Klägerin in vollem Umfange selbständige Leistungen zu erbringen hat.

Dasselbe gilt auch, soweit das Landesarbeitsgericht dies bei den Aufgaben der Klägerin im Bereiche der Promotions-, Berufungs- und Habilitationsverfahren (Nr. 4) annimmt. Hierzu führt das Landesarbeitsgericht zur Begründung aus:

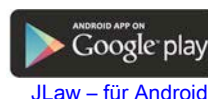
"Die verfahrensmäßige Abwicklung von Promotionen, Habilitationen und Berufungen auf Lehrstellen der Universität verlangt jedesmal auf's Neue eine eigene Beurteilung und Entschliebung der Klägerin (Gedankenarbeit) über alle nach den entsprechenden Ordnungen (Berufungsordnung, Habilitationsordnung, Promotionsordnung) erforderlichen Voraussetzungen, eine Überprüfung in Bezug auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen durch die Bewerber, die verwaltungsmäßige Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens für Promotion, Habilitation und Berufung von Lehrern, die Einschaltung des Prüfungsausschusses und vieles mehr. Diese Tätigkeiten können nicht ohne eigene geistige Initiative hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des angestrebten Zieles ... erledigt werden."

Demgegenüber weist die Revision zwar zutreffend darauf hin, daß allein aufgrund dieser Begründung des Landes-



arbeitsgerichts die von ihm angenommene Rechtsfolge revisionsrechtlich nicht ohne weiteres überprüfbar ist. Es fehlt insoweit nicht nur an einer genauen und nachvollziehbaren, auf Tatsachen gestützten Begründung. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts entbehren auch der erforderlichen Deutlichkeit. Gleichwohl geht aber auch diese Rüge der Revision fehl. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts in seinen Entscheidungsgründen müssen nämlich im Sinne des in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat mit den Parteien geführten Rechtsgesprächs im Zusammenhang mit dem unstreitigen Sachverhalt bzw. seinen Feststellungen im Tatbestand gelesen und gewürdigt werden. Danach aber obliegt der Klägerin allein und alleinverantwortlich der gesamte Bereich der Vorbereitung und Abwicklung der Berufungs-, Habilitations- und Promotionsverfahren auf der Verwaltungsebene unter Einschluß der damit verbundenen Protokollführung und Beratung der Beteiligten. Wenn die Klägerin alle damit verbundenen Aufgaben, wie es im Universitätsbereich nicht selten vorkommt, allein und in alleiniger Verantwortung erledigt, werden von ihr insoweit schon wegen der Vielzahl der damit notwendigerweise verbundenen Entscheidungen, Überprüfungen und Wegweisungen im Sinne der Annahme des Landesarbeitsgerichts ausschließlich selbständige Leistungen gefordert. Jedenfalls ist diese Annahme des Landesarbeitsgerichts im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes rechtlich möglich.

Dasselbe trifft für die Vorbereitung und Abwicklung der Senats- und Fachbereichssitzungen zu. Auch hier rügt die Revision zwar zutreffend eine mangelhafte Begründung durch das Landesarbeitsgericht. Es reicht nicht aus, wenn hierzu das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen ausführt, die entsprechenden Aufgaben der Klägerin könnten nicht ordnungsgemäß



erledigt werden, wenn sie es

"an der erforderlichen Gedankenarbeit fehlen läßt, was die Frage des "Was, Wann, Wie, Wo und in welcher Art und Weise", also in Bezug auf den einzuschlagenden Weg anbelangt."

Auch hier müssen jedoch die umfangreichen Feststellungen im Tatbestand des angefochtenen Urteils und der genaue, verständliche Vortrag der Klägerin über die Einzelheiten ihrer Tätigkeit mitberücksichtigt werden. Danach obliegt der Klägerin auf der Verwaltungsebene, wie es wiederum verbreiteter Üblichkeit bei den Universitäten entspricht, allein und in eigener Zuständigkeit die Vorbereitung der Beschlußvorlagen, die Erstellung der Tagesordnung, die Vorbereitung der Tagesordnungspunkte, die Vorbereitung der Tischvorlagen aufgrund bereits getroffener Entscheidungen, die vollständige Bereitstellung der Beratungsunterlagen und die gesamte Abwicklung der gefaßten Beschlüsse. Angesichts dieser Aufgabenstellung der Klägerin ist es trotz seiner unzulänglichen und teilweise mißverständlichen Begründung jedenfalls rechtlich möglich und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, mit dem Landesarbeitsgericht in vollem Umfang die Notwendigkeit der Erbringung selbständiger Leistungen anzunehmen. Dafür spricht sogar angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im Universitätsbetrieb die Wahrscheinlichkeit.

Die Revision weist auch noch richtig darauf hin, daß selbständige Leistungen und Verantwortung unterschiedliche tarifliche Tätigkeitsmerkmale sind, wie schon ein Vergleich der Fallgruppen 1b und 1c der VergGr. V b BAT zeigt. Aber auch im Hinblick darauf bedarf das angefochtene Urteil nicht der Aufhebung. Zwar bemerkt die Revision mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht, insbesondere bei der Würdigung ihrer Aufgaben im Bereiche der Senats- und Fachbereichskonferenzen, un-



ter dem rechtlichen Gesichtspunkt der selbständigen Leistungen auch von der der Klägerin obliegenden Verantwortung spricht. Aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich jedoch, daß das Landesarbeitsgericht hiermit nicht den besonderen tariflichen Rechtsbegriff meint, sondern nur ein zusätzliches Argument für seine Rechtsauffassung, daß die Klägerin bei den gewürdigten Aufgaben in vollem Umfange selbständige Leistungen zu erbringen habe. Das ist deswegen revisionsrechtlich auch nicht zu beanstanden, weil die Klägerin unstreitig diese Aufgaben im allgemeinen sprachlichen Sinne allein und alleinverantwortlich zu erledigen hat. Im übrigen liegt es nahe, gerade hieraus mit dem Landesarbeitsgericht den Schluß zu ziehen, daß die Klägerin insoweit in vollem Umfange selbständige Leistungen zu erbringen hat.

Da das beklagte Land schließlich das weitere Erfordernis der dreijährigen Bewährung der Klägerin nicht bestreitet, ist die Revision unbegründet. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Bahr

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

